

Nordbayerischer Musikbund e.V. Nordbayerische Bläserjugend e.V.



Handlungsempfehlung für Musikvereine wegen Corona-Virus – 3

Stand: 27.03.2020

Liebe Verantwortliche im Nordbayerischen Musikbund,
in der Nordbayerischen Bläserjugend und in unseren Mitgliedsvereinen,

in den letzten Tagen und Wochen haben sich die Ereignisse rund um die Corona-Pandemie überschlagen. Was in den letzten Tagen bereits beraten, beschlossen und umgesetzt wurde, ist fast so einmalig wie die Corona-Epidemie selbst. Wir sind uns sicher, dass die Corona-Zeit unsere Welt stark verändern wird. Allein die innerhalb kurzer Zeit geschaffenen Homeoffice-Arbeitsplätze zeigen, dass es möglich ist, sich anzupassen und auch neue Wege zu gehen. Wer hätte auch gedacht, dass der Instrumentalunterricht bei uns in den Vereinen jemals digital stattfinden wird? Klar, es ist nur eine Notlösung die einen realen Unterricht nicht ersetzen kann und auch (zumindest in normalen Zeiten) nicht sollte. Aber in Zeiten wie diesen ist vieles möglich, sinnvoll und auch notwendig.

Datenschutz bei Online-Unterricht

Leider rufen jetzt schon wieder die ersten Datenschützer nach datenschutzrechtlichen (schriftlichen) Vereinbarungen zwischen Schüler/Eltern und Musiklehrer/Verein/Musikschule, wenn der Unterricht z.B. über Whatsapp, Facetime, Skype oder sonstige Systeme gehalten wird. Natürlich wissen wir nicht, welche Übertragungsdaten vielleicht von wem, wo und wie auch immer gespeichert und/oder ausgewertet werden. Dies wissen wir aber auch nicht bei einem normalen Telefonat (Mobil oder Festnetz) oder einem Versand einer (nicht extra verschlüsselten) Email.

Diesen Umstand ändert auch nicht eine schriftliche Vereinbarung für den Online-Musikunterricht, deren Inhalt für den Normalbürger meist eh nicht verständlich bzw. nachvollziehbar ist. In der heutigen Zeit müssen wir in erster Linie gesund bleiben und unser Alltagsgeschäft bzw. die damit verbundenen Aufgaben einigermaßen im Griff haben. Alles andere sollte bzw. muss etwas in den Hintergrund rücken. Wenn wir hier eine Empfehlung abgeben müssten – was wir hiermit ausdrücklich nicht tun – würden wir die Datenschutzvereinbarungen im Falle des Onlineunterrichtes in den derzeitigen Krisenzeiten nicht unbedingt priorisieren...

Schadensersatz bei Absage von Veranstaltungen

Als Folge der Einstellung des Probenbetriebes und des Versammlungsverbotes mussten viele Konzerte und wirtschaftliche Veranstaltungen abgesagt werden. Die rechtliche Lage im Hinblick auf Verträge stellt sich wie folgt dar:

- Auf Grund der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 sind alle Veranstaltungen und Versammlungen landesweit in Bayern bis vorerst 19.4.2020 untersagt. Dieses Veranstaltungsverbot bricht alle geschlossenen Verträge. Es stellt „Höhere Gewalt“ dar. Dieses Veranstaltungsverbot gilt ähnlich auch in allen anderen Bundesländern, teilweise auch im Ausland.

Nordbayerischer Musikbund e.V.

Internet www.nbmb-online.de / www.nbmb.de
Email geschaeftsstelle@nbmb.de
Facebook www.facebook.com/nbmb.online
Eingetragen Registergericht Bamberg VR 184

Geschäftsstelle

Anschrift NBMB · An der Spielleite 12 · 97294 Unterpleichfeld
Telefon 09367/988 689-0 · **Fax** 09367/988 689-9
Steuer-Nr. Finanzamt Würzburg, Nr. 257 / 110 / 00294

- Höhere Gewalt befreit die dadurch betroffene Vertragspartei zeitweise oder möglicherweise dauerhaft von ihrer vertraglichen Leistungspflicht. Die andere Vertragspartei kann deswegen keinen Schadensersatz verlangen. Es können natürlich beide Vertragsparteien den Vertrag auf Grund „Höherer Gewalt“ aufheben, weil die Erfüllung eben unmöglich wird auf Grund des bestehenden Verbots. Es ist sehr sinnvoll, rechtzeitig und begründet abzusagen. (Auszug aus www.bayern-creativ.de)

Wir empfehlen deshalb, Stornorechnungen aus vertraglichen Verpflichtungen genau zu prüfen (wer hat wann storniert und sind ggf. bestehende Verträge durch die Allgemeinverfügung außer Kraft gesetzt worden). Sprechen Sie mit Ihren Vertragspartnern, ob auf eine Entschädigung aus Kulanzgründen mit Hinblick auf eine Folgeveranstaltung verzichtet werden kann.

Vergütung von Dirigenten und Musiklehrern / Staatliche Hilfen für Künstler

In unserer letzten Handlungsempfehlung vom 16.03.2020 hatten wir darauf hingewiesen, dass ein Vergütungsanspruch bei den freiberuflich tätigen Dirigenten und Musiklehrern nicht besteht, wenn nicht gleichzeitig eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird. Auf freiwillige Kulanzentschädigungen sollte auch in der jetzigen Zeit verzichtet werden, da dies aus steuerlichen Gründen problematisch werden könnte (Aberkennung der Gemeinnützigkeit). In Fällen, wo freiberufliche Musiker finanzielle Nachteile und Probleme durch Proben- und Unterrichtsabsagen erleiden, verweisen Sie die Musiker auf die nachfolgenden Stellen, bei denen finanzielle Hilfen möglich sind:

- Maßnahmen für Künstler und Kreative der Bundesregierung
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative-1732438/>
- Soforthilfe Corona vom Bayerischen Staatsministerium:
<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>
- bayernkreativ – Hilfen für Kultur- und Kreativschaffende in Bayern
<https://bayern-kreativ.de/aktuelles/corona-erste-hilfe/>
- Gema – Nothilfeprogramm für Mitglieder
<https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung>
- Freistaat Bayern – Beantragung einer Entschädigung bei Tätigkeitsverbot lt. Infektionsschutzgesetz
<http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898/>
- Antrag auf Steuererleichterung aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus
https://www.freiberufe-bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Corona_virus.pdf
- GVL – Finanzielle Nothilfe im Rahmen der Corona-Krise
<https://www.gvl.de/coronahilfe/>
- KSK – Informationen und Maßnahmen für Versicherte:
<https://www.kuenstlersozialkasse.de/die-ksk/meldungen.html>
- KSK – Meldungen von Einnahmeausfällen
https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Vordrucke_und_Formulare/Aenderung_Arbeitseinkommen.pdf

Wir nehmen für die genannten Stellen natürlich keine Gewähr und haben nicht jede Adresse auf ihre Sinnhaftigkeit und deren genauen Inhalt überprüft.

Finanzielle Ausfälle in der Vereinskasse

Durch den Ausfall von Konzerten und Veranstaltungen sind den Vereinen finanzielle Verluste entstanden. Nachfolgend haben wir hierfür einige Tipps und Anregungen zusammengestellt:

- Planen Sie jetzt bereits Ersatzkonzerte und Veranstaltungen für die Zeit nach der Krise. Diese Termine sind natürlich immer unter dem Vorbehalt zu sehen, dass derzeit kein Ende der Einschränkungen und Verbote genau absehbar ist. Dennoch sollten die Termine rechtzeitig geplant und Veranstaltungsräume reserviert werden. Denkbar ist beim Eintrittspreis z.B. ein zusätzlicher (einmaliger) „Corona“-Beitrag, der zur Deckung der Einnahmeausfälle beiträgt.
- Sprechen Sie rechtzeitig mit ihren Geschäfts- und Vertragspartnern über mögliche Ratenzahlung oder einer Stundung von berechtigten Forderungen.
- Sofern ihr Verein Mietzahlungen (z.B. Probe- oder Überräume) an Dritte leistet, sprechen Sie mit dem Vermieter über eine vorübergehende Reduzierung der Miete und ggf. der Nebenkosten.
- Gehen Sie auf die politischen Verantwortliche in ihrer Kommune zu und bitten dort um Unterstützung jeglicher Art. Denkbar sind neben finanziellen Hilfen auch z.B. ein zeitlich begrenzter Erlass von Hallenmieten bei zukünftigen Konzerten und/oder Veranstaltungen.
- Sofern Sie Kredite zu tilgen haben (Proberaumbau, Instrumentenanschaffung und dgl.), verhandeln Sie mit ihrer Bank über eine mögliche Aussetzung bzw. Herabsetzung der Tilgungsleistungen.
- Starten Sie einen Spendenaufruf innerhalb Ihres Vereins. Denkbar wäre auch die (temporäre) Einführung eines Aktivenbeitrages ab dem Zeitpunkt, wenn der Probenbetrieb wieder aufgenommen werden kann.
- Seien Sie kreativ: Sprechen Sie z. B. mit Ihrer örtlichen Kirchengemeinde. Vielleicht erklärt man sich dort bereit, für die musikalische Umrahmung des Gottesdienstes auf die Einnahmen durch die Kollekte zugunsten des Musikvereins zu verzichten.

Wir beobachten in diesen Tagen die Lage und auch die politischen Entscheidungen sehr genau. Der Freistaat Bayern hat Härtefallfonds sehr schnell für Selbständige und Freiberufler und auch einen Sondertopf für Kultureinrichtungen aufgelegt. Von daher sind wir zuversichtlich, dass auch im Bereich der ehrenamtlichen Vereine praxisnahe und hilfreiche Regelungen gefunden werden. Eine Unterstützung wird aber nur dann erfolgen können, wenn die Rücklagen und sonstigen vorhandenen finanziellen Mittel des Vereins aufgebraucht sind. Insofern jetzt nur auf staatliche Unterstützung zu hoffen, ist sicher der falsche Weg – zumal wir alle die finanziellen Leistungen, die derzeit ausgeschüttet werden, in der Zukunft zu tragen haben...

Jahreshauptversammlungen

Auch hier haben uns Anfragen erreicht, ob eine abgesagte Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) nachgeholt werden muss. Wenn die Satzung vorschreibt, dass die Jahreshauptversammlung jährlich stattfinden muss, dann wäre die Versammlung auch durchzuführen. Wir hatten in unserer letzten Handlungsempfehlung bereits auf eine technisch mögliche Onlinesitzung verwiesen. Gerade bei Versammlungen ohne Neuwahl oder Satzungsänderungen dürfte dies problemlos machbar sein. Hinsichtlich der Einladungsfristen gelten auch bei einer Onlinesitzung die gleichen Vorgaben wie bei einer „normalen“ Versammlung.

Ergänzung: Der Bundestag hat im Eilverfahren eine **Ausnahmeregelung** verabschiedet, mit der Vereine auch dann Beschlüsse fassen können, wenn in ihrer Satzung keine Möglichkeiten für Videokonferenzen oder andere „virtuelle Sitzungen“ vorgesehen sind. Bereits am Freitag, 27. März, wird das Gesetz auch dem Bundesrat vorgelegt, so dass spätestens eine Woche später mit einem Inkrafttreten des Gesetzes zu rechnen ist. Nach Inkrafttreten können auch ohne langwierige Satzungsänderungen Mitgliederversammlungen, Entlastungen und Wahlen durchgeführt werden. Auch Abstimmungen per E-Mail und Fax werden ermöglicht. Weitere Informationen hierzu auf unserer Internetseite www.nbmb-online.de

Wiederaufnahme des Probenbetriebes

Bitte planen Sie gemeinsam mit Ihren Verantwortlichen (Dirigent, Orchestersprecher usw.) bereits jetzt die Wiederaufnahme des Probenbetriebes. Machen Sie nicht unbedingt da weiter, wo Sie aufgehört haben. Suchen Sie neue Stücke und bringen damit gleich bei der ersten Probe einen „frischen Wind“ mit. Legen Sie auch möglichst zeitnah eine fortgeschriebene Jahresplanung vor, aus der die Proben, Konzerte und sonstigen Auftritte hervorgehen. Damit wird die Musik für jeden Einzelnen in ihrem Verein sofort sichtbar, planbar und hoffentlich wieder auch sofort ein fester Bestandteil im Terminkalender eines jeden einzelnen Musikers und jeder einzelnen Musikerin.

Corona-Krise auf www.nbmb-online.de

Wir haben alle Informationen und Handlungsempfehlungen zur aktuellen Corona-Krise auf unseren Internetseiten unter www.nbmb-online.de/infos-zur-corona-krise/ zusammengefasst.

Halten Sie weiter durch, verlieren Sie nicht die Nerven und bleiben Sie vor allem gesund.

Ihre NBMB- und Bläserjugend-Geschäftsstelle
Andreas Kleinhenz, Verbandsgeschäftsführer